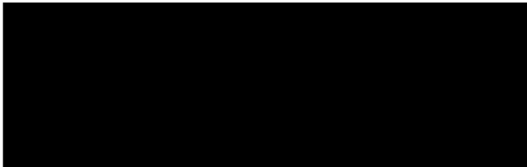


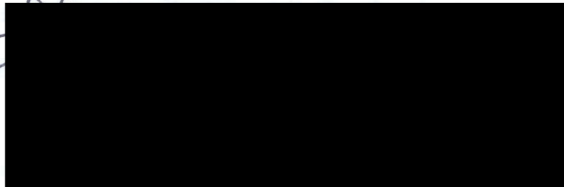


# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg



Handwritten signature and date: 20.06.2017



Az.: D32 / 2015 / 37-IFG, 38-IFG, 39-IFG, 40-IFG, 53-IFG

Hamburg, den 6.6.2017

## ***Ihre Eingaben beim HmbBfDI***

Sehr geehrte(r) [Redacted]

Sie haben sich mit Schreiben vom 12.5.2017 an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gewandt. Am 1.6.2017 haben wir zudem ein ausführliches Telefonat geführt. Hintergrund sind Ihre Anträge auf Informationszugang, die Sie über [www.FragdenStaat.de](http://www.FragdenStaat.de) bei der Hamburg Port Authority (HPA) in den vergangenen beiden Jahren gestellt haben (insbesondere #10080, D32/2015/37-IFG; #10083, D32/2015/38-IFG; #10108, D32/2015/39-IFG; #10082, D32/2015/40-IFG; #10279, D32/2015/53-IFG). Sie konnten im Haus der HPA am 1.9.2016 und am 20.1.2017 Einsicht in verschiedene Unterlagen nehmen, auch hat die HPA Ihnen in den vergangenen Jahren zum Teil die von Ihnen begehrten Informationen zugeschickt. Sie sind der Auffassung, dass die HPA Ihnen Unterlagen, auf die sich Ihre Anfragen beziehen, zum Teil nicht zur Verfügung gestellt hat. Ich habe mich daraufhin am 2.6.2017 telefonisch an die HPA gewandt, um die Angelegenheit zu besprechen. Ich habe die HPA insbesondere gebeten mir Auskunft darüber zu geben, ob ihr die von Ihnen begehrten Unterlagen tatsächlich vorliegen. Dabei habe ich mich unter anderem auf die von Ihnen übersandte Auflistung über die Unterlagen bezogen, die Ihnen bis zum 8.5.2017 nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die HPA hat mir hierzu mitgeteilt, dass ihr die von Ihnen begehrten Unterlagen nicht vorliegen.

Nach § 1 Abs. 2 HmbTG hat jede Person nach Maßgabe des HmbTG Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen. Das bedeutet, Unterlagen, die Sie mit Ihren Anträgen über [www.FragdenStaat.de](http://www.FragdenStaat.de) abgefragt haben, sind Ihnen zugänglich zu machen, wenn

Homepage im Internet:  
[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail Sammelpostfach\*:  
[mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)  
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

\*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.  
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 0932 579B 33C1 8C21 6C9D E77D 08DD BAE4 3377 5707)

und soweit Ihren Anträgen keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach dem HmbTG entgegenstehen. Es stellt jedoch einen allgemeinen Grundsatz des Informationsfreiheitsrechts dar, dass sich der Anspruch auf Informationszugang grundsätzlich nur auf solche Informationen bezieht, die einer informationspflichtigen Stelle auch tatsächlich vorliegen (vgl. BVerwG, NJW 2013, 2538, 2539). Aus dem Anspruch aus § 1 Abs. 2 HmbTG ergibt sich daher kein Recht gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle, Unterlagen zu beschaffen oder herzustellen. Die HPA muss Ihnen daher Zugang zu Informationen nur dann verschaffen, wenn ihr diese auch tatsächlich vorliegen.

Da auch dann, wenn der auskunftspflichtigen Stelle die begehrten Informationen nicht vorliegen, eine Ablehnung des Informationszugang erfolgt, hat die HPA Ihre Anträge auf Informationszugang gem. § 13 HmbTG zu bescheiden. Dies hat nach § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 HmbTG innerhalb eines Monats durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfslehre zu erfolgen. Die HPA hat hierbei jeden Ihrer Anträge auf Informationszugang einzeln zu bescheiden. Diese Ablehnung ist nach § 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HmbVwVfG zu begründen. Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 HmbVwVfG muss die HPA dabei die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitteilen, die sie zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Eine solche Begründung dient insbesondere auch der Selbstkontrolle der informationspflichtigen Stelle. Sie soll hierdurch zu sorgfältigen Ermittlung und Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Antragstellers gezwungen werden. Die Begründung muss sich daher auf den Einzelfall beziehen und darf sich nicht in formelhaften allgemeinen Darstellungen erschöpfen. Dafür muss die HPA hinsichtlich der einzelnen von Ihren Anträgen erfassten Informationen mitteilen, dass sie ihr nicht vorliegen. Hierbei hat sie sich auch mit den von Ihnen getroffenen Präzisierungen Ihrer Anträge auseinanderzusetzen und zu überprüfen, ob ihr auf dieser Grundlage die von Ihren Anträgen erfassten Informationen tatsächlich nicht vorliegen. Dem ist die HPA bisher nicht nachgekommen. Ich werde sie daher auffordern, Ihre Anträge auf Informationszugang entsprechend zu bescheiden.

Bitte beachten Sie jedoch folgendes: Die HPA hat mir mitgeteilt, dass sich Ihre Schreiben nicht immer mit der erforderlichen Gewissheit, Ihren Anträgen auf Informationszugang zuordnen lassen, da Sie zum Teil keine Aktenzeichen in Ihren Schreiben angeben. Dies ist aufgrund der hohen Zahl von Anträgen auf Informationszugang, die Sie bei der HPA gestellt haben, verständlich. Auch ich kann die Informationen Ihrer Auflistung über die am 20.1.2017 nicht zur Verfügung gestellten Informationen z.T. nicht mit Gewissheit uns von Ihnen vorliegenden Eingaben zuordnen. Das gilt insbesondere für die auf den ersten beiden Seiten aufgelisteten Informationen. Zum Teil verweisen Sie lediglich darauf, dass Sie den Zugang zu den entsprechenden Informationen bereits mehrfach beantragt hätten.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass es sich bei den bei der HPA gestellten Anfragen zum Teil um überaus komplexe Anträge auf Informationszugang handelt. Dies erschwert eine Abarbeitung Ihrer Anträge. In meinen Schreiben im Jahr 2015 bin ich zwar zum Teil zu dem Ergebnis gelangt, dass sich Ihre Anträge auf Informationszugang noch weitgehend auf die Herausgabe bestimmter Informationen beziehen lassen. In anderen Fällen bin ich jedoch auch zu dem Ergebnis gelangt, dass ich in weiten Teilen nicht mehr erkennen kann, dass es sich um einen Antrag auf Informationszugang handelt. Zwar trifft die HPA eine Pflicht, durch entsprechende Nachfragen zu klären, auf welche Informationen sich Ihre Anträge beziehen. Doch diese Pflicht findet ihre Grenzen, wenn sich auch durch Nachfragen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen lässt, zu welchen Informationen Sie Zugang begehren.

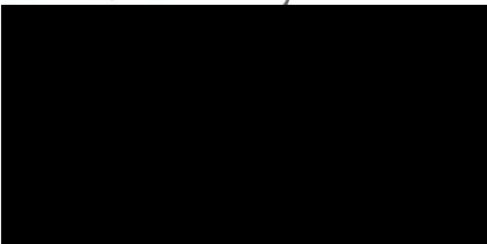
Dies hat Auswirkungen auf die Begründung der Bescheide durch die HPA und darauf, ob Sie die von Ihnen begehrten Informationen von der HPA erhalten. Sollte die HPA trotz entsprechender Nachfragen nicht feststellen können, auf welche Informationen sich Ihre Anträge beziehen, kann von der HPA keine vertiefte Begründung ihrer Entscheidung erwartet werden. Sollte die HPA Ihren Anträgen nachfolgende Schreiben nicht mehr Ihren Anträgen auf Informationszugang zuordnen können, können diese Schreiben auch nicht der Präzisierung Ihrer Anträge dienen. Von Ihnen unter Umständen begehrte Informationen können dann durch die HPA nicht herausgegeben werden. Die HPA kann sich dann auch nicht in ihrer Begründung mit dem Inhalt dieser Schreiben auseinandersetzen.

Die HPA hat mir schließlich außerdem mitgeteilt, dass sich Ihre weiteren Anträge, die Sie erst nach dem Einsichtstermin gestellt haben (#21410, #21419, #21473) in Bearbeitung befinden, zum Teil sogar bereits bearbeitet wurden. Die Schreiben der HPA hierzu müssten Ihnen in Kürze zugehen.

Die HPA erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



\*<sub>1</sub> Nachfragen werden  
erst am 19.10.  
geantwortet!

\*<sub>2</sub> Bitte den zu die  
Korrespondenz zu  
den Anfragen #  
20280, 21467, 21410,  
21419 u. 21473;